

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904

18. Sitzung, 08.03.1870

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

B e r i c h t

über

die Verhandlungen

des

XVI. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Achtzehnte Sitzung.

Oldenburg, den 8. März 1870. Vormittags 10 Uhr.

- Tagesordnung:**
- 1) Wiederholung der Abstimmung über den Antrag des Abg. Schildt, betr. das Beitragsverhältniß zu den Centraallasten.
 - 2) Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. die Petition der Grund- und Hausbesitzer zu Neuwangerooge um Erlassung der ihnen vom Staate zum Bau ihrer Häuser gegebenen Vorschüsse zc.
 - 3) Desgl., betr. die Petition vieler Mühlenbesitzer und die Petition des Ziegeleibesizers G. W. Lemme in Varel um Abschaffung der Recognitions-Abgaben von Mühlen, Ziegeleien zc.
 - 4) Bericht desselben, betr.
 - 1) den Voranschlag des Fürstenthums Lübeck für 1870/72.
 - 2) den Voranschlag der vormals holsteinschen Gebietstheile für 1870/72.
 - 5) Bericht des Gesetzgebungsausschusses, betreffend:
 - a) den Gesetzentwurf wegen des Vormundschaftswesens im Herzogthum Oldenburg.
 - b) den Gesetzentwurf für das Fürstenthum Lübeck, betr. das Alter der Volljährigkeit.
 - 6) Mündlicher Bericht desselben über den Gesetzentwurf, betr. die Betheiligung der Vormünder zc. bei Bundesanleihen.
 - 7) Bericht desselben über das Schreiben Großherzoglichen Staatsministeriums vom 23. Februar d. J., betr. den §. 3. des Gesetzentwurfs wegen einiger Abänderungen und Ergänzungen des Ablösungsgesetzes vom 11. Februar 1851.
 - 8) Desgl. desgl. vom 21. Februar d. J., betr. den Art. 6. des Gesetzentwurfs, betr. die Kompetenzconflicte zwischen den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden.
 - 9) Fernerer Bericht des Finanzausschusses über einige ausgelegte Positionen des Voranschlags der Einnahmen des Herzogthums Oldenburg für 1870/72 zc.
 - 10) Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betr. die Incorporirung der vormals holsteinschen Gebietstheile in das Fürstenthum Lübeck.

Vorsitzender: Präsident Gullmann.

Am Ministertisch die Regierungs-Commissäre Janssen, Heumann, Jansen, Römer.

Der Schriftführer Propping verlas das Protokoll der vorigen Sitzung.

Dasselbe wurde genehmigt.

Eingänge:

- 1) Schreiben Großherzoglichen Staatsministeriums bei Vorlegung des Entwurfs eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. die Ausübung der Jagd. (An den hierfür gewählten Ausschuss.)

- 2) Desgl., betr. den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld wegen Erhöhung der Hundesteuer. (An den Gesetzgebungsausschuss.)
- 3) Desgl., betr. Zurückziehung der Vorlage, betr. die Wahlen zum Provinzialrathe des Fürstenthums Birkenfeld. (ad acta.)
- 4) Desgl., betreffend den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. den öffentlichen Verkauf von Mobilien gegen Baarzahlung. (An den Gesetzgebungsausschuss.)

- 5) Desgl., betr. Bewilligung der Kosten für den Neubau einer Navigationschule in Elsfleth. (An den Finanzausschuß.)
- 6) Petition des Stadtmagistrats zu Friesoythe um Zurückerstattung von 3300 Thlr. Chauffeebaukosten. (An den Finanzausschuß.)

Tagesordnung:

I. Wiederholung der Abstimmung über den Antrag des Abgeordneten Schildt, betr. das Beitragsverhältniß zu den Centrallasten.

Der Abgeordnete Ahlhorn bat um namentliche Abstimmung.

Der **Präsident** erklärte: Er nähme an, daß der in der letzten Sitzung gefaßte Beschluß, über den vorliegenden Antrag namentlich abzustimmen, sich auch auf die in heutiger Sitzung vorzunehmende Abstimmung erstreckte.

Der Antrag wurde mit 15 gegen 12 Stimmen angenommen. Es fehlten die beurlaubten Abgeordneten Bulling und Schwegmann. Mit „Ja“ stimmten die Abgeordneten: Abels, Ahlhorn, Bargmann, von Hammel, Huchting, Lübber, Müller, Oldejohnns, Ramien, Rudebusch, Schildt, Selkman, Strodthoff, Stufenborg, Willers,

Mit „Nein“ stimmten die Abgeordneten: Bünнемeyer, Cammann, Gilks, Giffel, Gräpel, Hoher, Hullmann, Lengler, Massing, Propping, Russell und Schomann.

Der **Präsident**: Es wäre wünschenswerth, die zweite Lesung des Entwurfs möglichst zu beschleunigen. Anträge zur zweiten Lesung könnten bis zum Mittag des nächsten Tages eingebracht werden. Die Zusammenstellung zur zweiten Lesung würde am Nachmittage des nächsten Tages ertheilt werden. Er wollte die zweite Lesung auf die Tagesordnung des 10. März setzen, obwohl die Zusammenstellung dann vielleicht noch keine 24 Stunden in den Händen der Abgeordneten wäre. Ob der Landtag hiermit einverstanden wäre?

Der Landtag zeigte sich einverstanden.

II. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. die Petition der Grund- und Hausbesitzer zu Neuwangerooze um Erlassung der ihnen vom Staate zum Bau ihrer Häuser gegebenen Vorschüsse zc.

Der Ausschuß beantragte:

der Landtag wolle die Petition der Großherzoglichen Staatsregierung zur Berücksichtigung übergeben.

Der Berichterstatter Abgeordneter Selkman stellte Namens des Ausschusses den weiteren Antrag:

hinzufügen: „und dieselbe ermächtigen, den bedürftigen auf das Festland übergesiedelten Wangeroogern die ihnen gegebenen Vorschüsse ganz oder zum Theil zu erlassen.“

Berichterstatter Abg. **Selkman**: In Folge des Abbruches des westlichen Theiles von Wangerooze wären Viele der dortigen Insulaner auf das Festland übergesiedelt, die Meisten nach Neuwangerooze, Manche auch nach Hooftel. Zum Bau von Häusern und Ankauf von Grundstücken hätten sie vom Staate Vorschüsse erhalten. Sie bäten darum, daß man ihnen die Rückzahlung dieser Vorschüsse erlassen und, soweit sie abgetragen wären, dieselben zurückerstatten möchte. Ferner wünschten sie die Anlage eines neuen Brunnens in Neuwangerooze, die Ausfüllung einer Grafft daselbst und die Herstellung eines bestimmten Weges auf Staatskosten. Der Ausschuß hätte vorgeschlagen, die Petition der Staatsregierung zur Berücksichtigung zu übergeben. Nachträglich stellte derselben nach näherer Erwägung noch obigen Zusatzantrag. Das Schicksal der Uebergesiedelten wäre sehr traurig. Von ihrer gesunden Insel wären sie in einen Sumpf versetzt und von Krankheit und Ungemach stets verfolgt worden.

Reg.-Commissär **Janssen**: Wie er glaube, werde der Zusatzantrag der Staatsregierung genehm sein, zumal sie durch denselben nicht verpflichtet werden sollte, alle Vorschüsse zu erlassen, sondern eine Auswahl treffen könnte.

Der Ausschußantrag wurde angenommen.

III. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. die Petition vieler Mühlenbesitzer und die Petition des Ziegeleibesitzers G. W. Lemme in Barel um Abschaffung der Rekognitionsabgaben von Mühlen, Ziegeleien zc.

Der Ausschuß beantragte:

der Landtag wolle die Petitionen der Großherzoglichen Staatsregierung zur Berücksichtigung dringend empfehlen.

Der Berichterstatter Abgeordneter Selkman übergab noch einen weiteren Antrag des Ausschusses, welcher lautete: dem Antrage hinzuzufügen:

„und dieselbe zugleich ermächtigen, von denjenigen Mühlen, welche vor Erlassung des Gewerbegesetzes bestanden, die Rekognition ganz oder zum Theil zu erlassen.“

Berichterstatter Abg. **Selkman**: Fast von sämmtlichen Mühlenbesitzern aus allen Landestheilen mit Ausnahme des Zeberlandes wäre diese Petition unterschrieben. Sie bäten um Wegfall der Rekognitionsabgabe von 5 Thlr. für Peltgänge und Beuteltgänge. Bei Verathung des Oldenburger Gewerbegesetzes wäre die Sache bereits zur Sprache gekommen. Damals hätte der Ausschuß lange darauf bestanden, daß diese Abgaben von Mühlen und Ziegeleien u. s. w. wegfallen sollten. Die Staatsregierung hätte sich damals nicht darauf einlassen wollen. Das ganze Gewerbegesetz hätte scheitern müssen, wenn der Landtag von dem Wegfall der Rekognitionsabgabe nicht abgesehen hätte. Jedenfalls aber wären diese Abgaben ungerecht. Kein anderes Gewerbe müßte solche Abgaben geben, nur diese wenigen. Bei Verathung



des Gewerbegesetzes hätte der Regierungskommissär darauf aufmerksam gemacht, daß es nicht lange dauern würde, daß eine Gewerbesteuer eingeführt werden müßte. Für die kurze Zeit, bis dies einträte, könnten die fraglichen Abgaben wohl bestehen bleiben. — Bisher wäre aber eine Gewerbesteuer nicht eingeführt worden. Deshalb könnte die Annahme des zuerst gestellten Ausschußantrages dringend empfohlen werden. Der Ausschuß hätte geglaubt, nachdem er die Sache reiflich erwogen, noch obigen nachträglichen Antrag einbringen zu müssen. Die Mühlen, welche schon früher bestanden hätten, litten den meisten Schaden. Zum Theil wäre der Preis der Mühlen auf ein Viertel des früheren Preises heruntergegangen; dennoch wären die Besitzer gezwungen, die Rekognitionsabgaben zu zahlen.

Reg.-Commissär **Janssen**: Der Ausschußantrag zerfalle in zwei Theile. Der erste Theil gehe dahin: die gewerblichen Rekognitionsabgaben allgemein aufzuheben. Die Staatsregierung verkenne nicht, daß theoretische Gründe gegen die Zweckmäßigkeit dieser Abgaben, wenn er so sagen dürfte, geltend gemacht werden könnten. Bei den gegenwärtigen bedenklichen finanziellen Umständen glaube sie aber vorläufig nicht auf den Vorschlag des Ausschusses eingehen zu können. Sollte sich mit der Zeit ein passender Ersatz für die Rekognitionsabgaben finden, so würde die Staatsregierung zur Aufhebung derselben wohl geneigt sein. — Der zweite Theil des Ausschußantrages beträfe einen Punkt, welchen die Staatsregierung eher in Erwägung ziehen könnte. Die Lage der älteren Mühlen wäre allerdings mitunter eine trostlose zu nennen. Zum Theil könnten sich die Besitzer aber helfen, wenn sie von dem auch jetzt schon ihnen zustehenden Recht Gebrauch machten. Nach dem Gewerbegesetz könnten die älteren Rekognitionen, die theilweise Erbpachten wären, in ihre Bestandtheile zerlegt werden. Sie würden nicht nur für die Grundstücke, sondern auch für Ausübung des Wahlrechtes gegeben. Derjenige Theil, welcher für Ausübung des Wahlrechtes entrichtet würde, müßte nach dem Gewerbegesetz wegfallen. Würde von den Betreffenden auf Wegfall dieses Theiles der Abgabe angetragen, so könnte und müßte die Staatsregierung auf den Antrag eintreten. Die Staatsregierung würde die Lage der älteren Mühlen in Erwägung ziehen und dann würde sich finden, ob die Mühlen durch ihre Abgabe übermäßig gedrückt würden. Fälle von Entwerthung mancher Mühlen lägen allerdings vor. Die Schweizer Mühle wäre früher zu etwa 18,000 Thlr. Gold öffentlich hinaufgeboten worden, es wäre aber kein Zuschlag erfolgt. Jetzt hätte man dieselbe für 4500 Thlr. Courant verkauft. Für eine Windmühle bei Westerfede wären früher etwa 6000 Thlr. Gold geboten worden, später hätte man sie für 1300 Thlr. Courant an die Gemeinde verkauft. Aus diesen Notizen ließe sich allerdings entnehmen, wie sehr mitunter die Mühlen in letzter Zeit entwerthet wären. Die Staatsregierung würde dem zu Folge den Nachsachantrag des Ausschusses in Er-

wägung ziehen. Wie weit sie auf denselben eingehen würde, könnte er jetzt, wo sich die Folgen noch nicht übersehen ließen, nicht angeben.

Abg. **Ruffell**: Der Landtag hätte früher nur vom Wegfall dieser Abgaben abgesehen, damit das ganze Gewerbegesetz nicht in Frage gestellt würde. Damals schon wäre die Ueberzeugung, daß dies eine sehr ungerechte Steuer wäre, allgemein gewesen. Bei der Freiegebung des Gewerbes hätten nun gerade die Mühlen am Meisten gelitten. Die Ursache läge wesentlich darin, daß die Müller nicht frei in der Concurrenz seien, da ihre Mühlen an einen bestimmten Platz gebunden wären. Die Conjunctionen des Handels hätten ferner auch das Müllergewerbe sehr herabgedrückt. Der Handel mit Weizenmehl hätte sehr zugenommen. Die Pelt- und Beuteltgänge, für welche gerade die Abgaben gezahlt würden, wären aus diesem Grunde nicht mehr so einträglich. Die Erklärung von Seiten der Staatsregierung könnte dankbar acceptirt werden. Er wollte nur darauf aufmerksam machen, daß viele Mühlen nicht in dem erwähnten erbpachtähnlichen Verhältnisse ständen und auch diese in der Lage wären, die Aufhebung der Rekognitionsabgaben wünschen zu müssen. Wenn es gerechtfertigt wäre eine Steuer abzuschaffen, so müßte es gerade diese sein. Früher wäre das Müllergewerbe durch das Gesetz geschützt worden, jetzt wäre dieser Schutz aufgehoben und trotzdem müßte die Steuer von den Mühlen gegeben werden. Diejenigen, welche das Müllergewerbe neu angefangen hätten, hätten sich sagen können, daß sie die Abgabe zahlen müßten, die Besitzer der alten Mühlen, die das nicht hätten vorauswissen können, wären aber sehr geschädigt worden.

Der ursprünglich vom Ausschuß gestellte Antrag wurde angenommen, einstimmig ferner auch der Nachsachantrag.

IV. 1) Bericht des Finanzausschusses, betr. den Voranschlag des Fürstenthums Lübeck für 1870/72.

Der Abgeordnete **Alhorn** hatte die Berichterstattung zum Gegenstand IV. der Tagesordnung für Herrn **Blund** übernommen, welcher dem Landtage nicht mehr angehört.

Die Ausschußanträge Nr. 1—27 stimmten mit der Vorlage überein.

Die Abstimmung über dieselben wurde ausgesetzt.

Der Ausschußantrag Nr. 28 lautete:

Der Landtag wolle beschließen, Großherzogliche Staatsregierung wird ersucht, in Erwägung zu ziehen, ob nicht eine anderweitig vereinfachte Organisation der Verwaltung des Fürstenthums Lübeck möglich wäre.

Reg.-Commissär **Römer**: Er hätte zu erklären, daß die Staatsregierung es für ihre Pflicht hielt, auf eine mit dem Interesse des Fürstenthums irgend vereinbare Vereinfachung der Verwaltung Bedacht zu nehmen. Sie könnte es aber nicht für indicirt halten, in diesem Augenblick die Organisa-



tionsfrage aufzufassen, wo eine wesentliche Vergrößerung des Fürstenthums einträte. Wie bekannt, wären die Verhältnisse der neuen Gebietstheile von den im bisherigen Fürstenthum bestehenden sehr verschieden. Die Einführung der Oldenburgischen Geseze würde sehr erhebliche Vorarbeiten nöthig machen. Es erschiene daher nicht räthlich, gerade jetzt das Beamtenpersonal zu vermindern. Eine Vereinfachung der dortigen Verwaltung könnte erst dann in Frage kommen, wenn die Assimilirung zwischen den neuen und alten Gebietstheilen stattgefunden hätte und man übersehen könnte, wie dieselbe auf den Geschäftsumfang der Behörden wirken würde.

Abg. **Ahlhorn**: Die vom Regierungstisch gegebene Erklärung könnte acceptirt werden. Er bäte aber doch, dem Ausschufsantrage zuzustimmen. Auf allen Landtagen wären wiederholt Anträge in diesem Sinne gestellt worden. Die gegenwärtige Verwaltung wäre für das kleine Fürstenthum von wenigen Quadratmeilen zu komplizirt. Er möchte der Staatsregierung anheim geben, schon dem nächsten Landtage eine Vorlage zu machen, die auf eine vereinfachte Organisation der Verwaltung des Fürstenthums hinzielte. Bis dahin müßte sich herausstellen, wie sich dies einrichten ließe. Drei Jahre würden hierzu hinreichen.

Der Ausschufsantrag wurde angenommen.

Ueber die Ausschufsanträge Nr. 29—57, welche mit der Vorlage übereinstimmten, wurde die Abstimmung ausgesetzt.

Der Ausschufsantrag Nr. 58 zum §. 33. β. der Vorlage lautete:

der Landtag wolle an Geschäftskosten jährlich 300 Thlr. für 1870/72 bewilligen.

Reg.-Commissär **Janssen**: Im Herzogthum Oldenburg und im Fürstenthum Birkenfeld wären für die Oberförster je 200 Thlr. jährliche Fouragegelder ausgesetzt worden. Für das Fürstenthum Lübeck schlägt der Ausschuf vor, nur 150 Thlr. an Fouragegeldern zu bewilligen, während dieselben durch Annahme der Vorlage auf 200 Thlr. erhöht würden. Der Ausschuf nähme in der Motivirung seines Antrages Bezug darauf, daß die durchweg im Fürstenthum herrschenden Fouragepreise niedriger wären, als die im Herzogthum. Diese Ansicht könnte aber nicht als zutreffend bezeichnet werden. Nach den von den Provinzialregierungen eingezogenen Notizen aus den Jahren 1864, 1865, 1866 betrüge durchschnittlich der Preis eines Centners Hafer im Herzogthum 2 Thlr. 6 gr., im Fürstenthum Birkenfeld 2 Thlr. 7 gr., im Fürstenthum Lübeck 2 Thlr. 13 gr. 1000 Pfund Heu kosteten im Herzogthume 9 Thlr. 25 gr., in Birkenfeld 11 Thlr. 11 gr., im Fürstenthum Lübeck 13 Thlr. 7 gr. Im Interesse der Gleichstellung sämtlicher Forstbeamten im Großherzogthum müßte er anheim geben, den Antrag der Staatsregierung auch für das Fürstenthum Lübeck anzunehmen.

Abg. **Ahlhorn**: Nach den Aufklärungen, die vom Regierungstisch dem Landtage geworden wären, stellte sich die Sache anders, als nach den Mittheilungen, die der frühere

Abgeordnete **Blund** dem Ausschuffe gemacht hätte. Dem Ausschuf hätte eine Berechnung über den Preis von 300 Pfund Hafer vorgelegen; derselbe wäre in diesem Augenblick im Fürstenthum Lübeck um 25 gr. geringer, als im Herzogthum. Die Mehrheit des Provinzialraths hätte sich nur für die Bewilligung von 120 Thlr. ausgesprochen. Ein Provinzialrathsmitglied, von **Fumetti**, hätte sich für den Satz von 150 Thlr. ausgesprochen. Der Ausschuf hätte sich für diesen Mittelweg entschieden. Nach den dem Ausschuffe gewordenen Aufklärungen hätte derselbe zu keinem anderen Resultat kommen können. Die Fouragepreise wären seit Neujahr immer mehr heruntergegangen. Die 200 Thlr., welche an Fouragekosten für die Oberförster des Herzogthums ausgesetzt wären, wären wohl reichlich hoch gegriffen. Der Ausschuf hielt demnach seinen Antrag aufrecht und bäte den Landtag, demselben zuzustimmen.

Reg.-Commissär **Janssen**: Die Preise, die er mitgetheilt hätte, wären nicht dem laufenden Jahre, sondern drei vorhergehenden entnommen. Möglich wäre es, daß augenblicklich die Preise niedriger ständen.

Der Ausschufsantrag wurde angenommen, der §. 33. β. der Regierungsvorlage abgelehnt.

Die Abstimmung über die Anträge des Ausschuffes Nr. 59—74, welche mit der Vorlage übereinstimmten, wurde ausgesetzt.

Hiernach wurden sämtliche Anträge, über welche die Abstimmung ausgesetzt war, angenommen.

IV. 2) Bericht des Finanzausschuffes, betr. den Vorausschlag der vormalig Holsteinischen Gebietstheile für 1870/72.

Zum §. 11 der Regierungsvorlage war vom Ausschuf folgender Antrag gestellt worden:

der Landtag wolle beschließen:

Großherzogliche Staatsregierung zu eruchen, möglichst rasch mit der Regulirung der Landsteuer vorzugehen.

Reg.-Commissär **Janssen**: Der Antrag entspräche ganz den Intentionen der Staatsregierung. Sobald die Inskorporirung vollzogen wäre, würde auch mit der Regulirung der Grundsteuer in den neuen Gebietstheilen vorgegangen werden.

Abg. **Ahlhorn**: Die Landtagsmitglieder aus dem Fürstenthum Lübeck wären dafür gewesen, von der Landsteuer zwei Drittel abzusetzen. Im benachbarten Holstein wären nach der Behauptung der Genannten nach Einführung der Einkommensteuer von 3% zwei Drittel von der Landsteuer erlassen worden. Der Ausschuf hätte sich dem Wunsche der Lübecker Mitglieder nicht anschließen können, indem viele Grundstücke von dieser Steuer nach dem im vorigen Jahre hundert erlassenen Steuergesetz ganz frei wären. Jetzt wäre die Vermessung schon geschehen und die Bonitirung würde demnächst vor sich gehen. Sollte sich dann zeigen, daß die neuen Gebietstheile in dieser Finanzperiode zu viel gezahlt



hätten, so müßte ihnen dies zurückgezahlt werden, indem die neuen Landestheile doch nicht mehr zahlen dürften, als die alten.

Reg.-Commissär **Janssen**: Im Preussischen Holstein wäre allerdings durch Gesetz ein Viertel der Landsteuer erlassen worden; dafür hätte man aber dort eine Einkommensteuer mit höherem Prozentsatz und auch die Preussische Gebäudesteuer eingeführt, so daß ein erhebliches Aequivalent für das ausfallende Viertel der Landsteuer geboten wäre. Ob die neuen Landestheile in dieser Finanzperiode zu viel tragen würden, wäre ein Moment, das in Erwägung zu ziehen wäre. Jetzt ließe sich nichts darüber mittheilen.

Eine Abstimmung über den Ausschußantrag wurde nicht für erforderlich gehalten.

Ferner lagen die Ausschußanträge Nr. 1—52 vor, welche mit der Vorlage übereinstimmten.

Abg. **Ahlhorn**: Der Nachtrag zum Voranschlag, betreffend die Lehmkortforsten, wäre überall berücksichtigt. Die Voranschläge wären verschmolzen.

Die Ausschußanträge wurden angenommen.

Der Gegenstand der Tagesordnung V. war unter Einverständnis der Vertreter der Staatsregierung und des Landtages von der heutigen Tagesordnung abgesetzt worden.

VI. Mündlicher Bericht des Gesetzgebungsausschusses über den Gesetzentwurf, betr. die Beteiligung der Vormünder u. bei Bundesanleihen.

Für den Berichterstatter Abgeordneten Bargmann hatte der Abgeordnete Schomann den Bericht übernommen.

Abg. **Schomann**: Nach dem Gesetze vom 4. Juli 1853 hafteten Vormünder, Kuratoren und sonstige Verwalter fremder Güter, welche mit den ihnen anvertrauten Geldern sich bei inländischen Staatsanleihen beteiligten, nicht für die Sicherheit der so belegten Gelder. Es erschiene wünschenswerth, in dieser Beziehung die Gleichstellung der Bundesobligationen mit den Obligationen der Einzelstaaten herbeizuführen. Von der anfänglich beabsichtigten Regelung dieser Sache im Wege der Bundesgesetzgebung wäre zur Zeit wieder Abstand genommen. Der Bundeskanzler hätte die Regierungen der einzelnen Bundesstaaten ersucht, durch die Landesgesetzgebung diese Angelegenheit zu beordnen. Die Weimariische Regierung wäre in dieser Beziehung bereits vorgegangen. Die Königlich Preussische Regierung hätte die gewünschte Gleichstellung der Bundesobligationen mit den Obligationen der Preussischen Staatsschuld zugesagt. Die Oldenburgische Staatsregierung wäre nunmehr ebenfalls mit dieser Vorlage an den Landtag herantreten. Der Ausschuß stimmte mit derselben überein und beantragte:

Der Landtag wolle dem einzigen Artikel des Gesetzentwurfs seine Zustimmung erteilen.

Der Ausschußantrag wurde angenommen.

Die Frist zur Stellung von Anträgen zur zweiten Lesung des Gesetzentwurfs wurde bis zum Schluß der nächsten Sitzung gestellt.

Der Vicepräsident Gräpel übernahm den Vorsitz, indem der Präsident Hullmann als Berichterstatter für den nächsten Gegenstand der Tagesordnung thätig sein mußte.

VII. Bericht des Gesetzgebungsausschusses über das Schreiben Großherzoglichen Staatsministeriums vom 23. Febr. 1870, betr. den §. 3 des Gesetzentwurfs wegen einigen Abänderungen und Ergänzungen des Ablösungsgesetzes vom 11. Februar 1851.

Der Ausschuß beantragte:

der Landtag beschließe:

Wenn die Staatsregierung bezüglich derjenigen Fälle, in welchen das Ablösungscapital mehr als 20 Thlr. beträgt, mit folgenden Voraussetzungen sich einverstanden erklären wird:

- 1) Von der Befugniß, die Ablösung zu verlangen, soll im Laufe sowohl der Finanzperiode 1870/72 als auch der folgenden Finanzperioden nur insoweit Gebrauch gemacht werden, als dies voraussichtlich erforderlich ist, um denjenigen Geldbetrag herbeizuschaffen, welchen der betreffende Einnahmeveranschlag des jeweiligen Finanzgesetzes an solchen Ablösungsgeldern in Aussicht nimmt.
- 2) Es soll möglichst Rücksicht darauf genommen werden, daß solche Pflichtige, welchen die Herbeischaffung des Ablösungscapitals schwer fällt, mit der Ablösung verschont bleiben,

so sind

- 1) statt der jetzigen Worte unter littr. b. des Art. 1 §. 1 folgende Worte zu setzen:
 - b. bei Geldrenten, wenn das Ablösungscapital
 - a. falls die Rente dem Staate zusteht, die Summe von 100 Thalern,
 - β. in den übrigen Fällen die Summe von 20 Thalern nicht übersteigt,
- 2) folgende Redactionsveränderungen vorzunehmen:
 - a. Im Art. 2 §. 2 und ebenso im §. 3 daselbst statt der Worte „mehr als 20 Thlr. beträgt,“ zu setzen: „den im Art. 1 §. 1 festgesetzten Maximalbetrag übersteigt,“
 - b. Im Art. 5 §. 4 statt des Satzes: „wenn die Rente vor der Umlegung mit einem Capital von höchstens 20 Thlr. abgelöst werden konnte“ zu setzen: „wenn der Berechtigte schon vor der Umlegung der Rente

befugt war, die Ablösung derselben zu verlangen.“

Abg. Rüdewisch: Es wäre nicht seine Absicht, gegen den Ausschußantrag zu stimmen. Er hielte vielmehr das Gesetz für nützlich und wäre einverstanden mit den Motiven der Staatsregierung und des Ausschusses. Er müßte nur befürchten, daß, wenn die Staatsregierung energisch mit der Ausführung des Gesetzes vorgehe, diejenigen Gegenden, die viele Ordinärgesälle und eine leichte Bodenart hätten, in Folge der vielen schlechten Ernten recht hart getroffen werden könnten. Er bäte, mit Schonung gegen diese Gegenden zu verfahren.

Berichterstatter Abg. Gullmann: Nach dem Wortlaut des Gesetzes würde der Staatsregierung zwar die Befugniß zustehen, alle Ordinärgesälle, bis zu einem Maximalbetrage des Ablösungskapitals von 100 Thlr. abzulösen, weiter dürfte sie aber doch nicht gehen, als zu demjenigen Betrag der Ablösungskapitalien, welchen der betreffende Einnahmeveranschlag des jeweiligen Finanzgesetzes in Aussicht nähme. Die Summe, die für die gegenwärtige Finanzperiode in Aussicht zu nehmen sein würde, würde ohne allen Druck durch die Ablösung zu beschaffen sein. Sollte es sich herausstellen, daß auf diesem Wege die ganze Summe des Bedürfnisses in der nächsten Finanzperiode ohne Druck nicht aufgebracht werden könnte, so könnte dann eine Erhöhung des Maximums auf 200 Thlr. erfolgen. Hierdurch würden dann größere Besitzer für die Ablösung zur Disposition gestellt werden.

Reg.-Commissär Janssen: Die Befürchtungen des Abgeordneten Rüdewisch würden durch das Vorgehen der Staatsregierung nicht gerechtfertigt werden. Wenn nach dem Antrage der Staatsregierung die Befugniß, die Ablösung zu verlangen, nur bis zu einem Maximalbetrage von 50 Thlr. erweitert würde, könnte man allerdings in dem Fall fürchten, daß Härten nicht zu vermeiden wären, wenn zugleich bestimmt würde, daß das ganze Defizit durch die eingehenden Ablösungskapitalien gedeckt werden sollte, weil dann die Staatsregierung genöthigt sei, die Ablösung aller unter das Gesetz fallender Prästationen zu verlangen. Die vom Ausschuß beantragte Erhöhung des Maximums auf 100 Thlr. böte aber der Staatsregierung einen weiten Spielraum, um nach allen Seiten die geeigneten Rücksichten nehmen zu können.

Abg. Ramien: Er wäre mit dem Antrage nicht einverstanden. Bei der ersten Lesung hätte er die Bedenken, welche ihm jetzt aufgestoßen wären, übersehen. Wenn er die Sache damals so aufgefaßt hätte, wie jetzt, so würde er auch gegen die Bestimmung des Art. 1 §. 1 littr. b. gewesen sein, wie sie damals festgesetzt worden wäre. Durch dieses Gesetz würde eine Klasse von Grundbesitzern getroffen werden, welche Werth auf die bisher ihnen zustehende Freiheit legen müßte: nur, wenn sie wollten, die Ablösung vorzunehmen. Allerdings hätte bisher die Ablösung mit dem fünfundschwanzfachen Betrage stattfinden müssen; jetzt wollte man nur noch

die Ablösung zum zwanzigfachen Betrage. Der Nutzen, welchen diese Einrichtung den Betreffenden bringen sollte, ginge aber auf der anderen Seite durch die Nothwendigkeit, eine Anleihe aufzunehmen, um die erforderlichen Ablösungskapitalien aufzubringen, wieder verloren. Wenn für Ablösung einer Rente auch nur 5 Thlr. erforderlich wären, so würde der Pflichtige doch häufig dieses Geld anleihen müssen und zwar zu so hohen Prozenten, daß der erwähnte Vortheil dagegen nicht in Betracht kommen könnte. In seiner Heimathsgemeinde würde auf diese Weise eine große Anzahl kleiner Leute schwer getroffen werden. Wenn die Maximalgrenze auf 100 Thlr. Ablösungskapital erhöht würde, so würden sämtliche Höter jener Gemeinde durch das Gesetz getroffen. Es wäre nicht richtig, die bisher bestandene Freiheit aufzuheben und einen Zwang einzuführen. Jedenfalls müßte man über das Maximum von 100 Thlr. hinausgehen. Sonst würde in seiner Heimath kein einziger Hausmann sein, der zur Ablösung gezwungen werden könnte. Man würde gerade die kleinen Leute treffen, die doch geschützt werden müßten. Er gäbe zu, daß die Staatsregierung, wenn der Antrag angenommen würde, human vorgehen und soweit möglich Härten vermeiden würde. Es ließe sich aber doch nicht leugnen, daß, wenn man durch dieses Gesetz eine Möglichkeit schaffen wollte, das gegenwärtige Deficit zu decken, doch auch in den nächsten Jahren ein Deficit vorliegen würde. Nach und nach würde die Rücksicht auf die Deckung des Deficits dahin führen, daß alle Pflichtigen, sammt und sonders, soweit sie unter dieses Gesetz fielen, zur Ablösung gezwungen werden müßten. Man sollte keinen Druck auf die kleinen Grundbesitzer üben. Diese kleinen Leute würden viel härter getroffen, wenn sie 50 oder 100 Thlr. zahlen müßten, als die größeren Besitzer, die, wenn man von Oben anfinge, zur Zahlung von vielleicht 1000 Thlr. gezwungen werden könnten.

Abg. Russell: Das Urtheil des Abgeordneten Ramien über den Antrag wäre sehr hart. Wenn es begründet wäre, müßte man gegen den Antrag stimmen, weil Nichts weniger gerechtfertigt schiene, als auf die kleinen Leute einen finanziellen Druck zu üben. Seiner Ansicht nach würden die kleinen Leute aber eher einen Vortheil von dem Gesetz haben. Die Recognitionabgaben, die sie zu zahlen hätten, wären höher, als die Zinsen des Ablösungskapitals. Es würde den Pflichtigen nicht schwer werden, Geld zu billigen Zinsen, zum Zweck der Ablösung anzuleihen. Jeder Kapitalist würde gern bereit sein, diesen kleinen Grundbesitzern Geld zu 4% zu leihen. Wenn diese Schulden ingrossirt würden, könnte er sein Geld nicht sicherer anlegen. — Die Verwaltung wäre gerade wegen der kleineren Pöste sehr schwierig. Nicht allein die kleinern Leute, sondern auch die größeren würden durch das Gesetz getroffen. Wenn jetzt nach einem Mittel gesucht würde, um das Deficit zu decken, so könnte man kein besseres finden. Es wäre das gewissermaßen eine Anleihe, die zur Deckung des Deficits benutzt würde. Wenn die Ordinärgesälle nicht

vorhanden wären, würde er für eine Anleihe stimmen. Auch mit Rücksicht darauf, daß der Staat in diesem Jahre 300,000 Thlr. Schulden abtrüge, erschiene es gerechtfertigt, die Mittel zur Deckung des Deficits aus diesem Fond zu schöpfen. — Bei der humanen Weise, in welcher die Staatsregierung vorgehen würde, wäre kein Druck von dem Gesetze zu befürchten.

Abg. Ramien: In der Gegend des Abgeordneten Kusfel möchte es vielleicht den armen Leuten nicht schwer fallen, die nöthigen Gelder aufzunehmen. In seiner Heimath wäre das aber anders. Wenn kleine Summen angeliehen würden, so würden selten die Zinsen bezahlt. Deshalb wäre es nicht leicht, kleine Kapitalien aufzunehmen. Wenn man Geld schaffen müßte, um das Deficit zu decken, so sollte man doch nicht diesen Weg einschlagen und auf diese Klassen drücken. Warum finge man nicht von oben an, wo der Ablösungszweck nicht so drückend empfunden werden würde? Und dann sollte der Landtag auch bedenken, daß auf diese Weise der Staat doch nur vor der Hand das Leben fristete. Das Deficit würde doch bleiben. Was denn dann werden sollte, wenn die sämmtlichen Ablösungskapitalien aufgebraucht worden wären?

Abg. Müller: Er glaubte, der Abgeordnete Ramien hätte seinen Antrag stellen müssen, als es sich noch um eine Maximalgrenze von 20 Thlr. handelte. Jetzt, wo eine Erhöhung des Maximums auf 100 Thlr. eintreten sollte, würden auch schon größere Besizer unter das Gesetz fallen.

Abg. Ramien, zum Drittenmal mit Zustimmung des Landtages: Er hätte schon gesagt, daß er damals die Sache anders aufgefaßt hätte, als jetzt. Sonst hätte er damals schon unbedingt gegen den Ausschufantrag gestimmt. Das vom Abgeordneten Müller im Uebrigen behauptete trafe für die Heimath des Redners keineswegs zu. Wenn eine Maximalgrenze von 100 Thlr. angenommen würde, so fielen alle Adöler und Heerdöler seiner Gemeinde unter das Gesetz, während kein einziger Hausmann durch dasselbe betroffen würde.

Abg. Gullmann: Er könnte dem Abgeordneten Müller nur beipflichten. Die Bedenken des Abgeordneten Ramien richteten sich gegen den Entwurf, wie er zuerst vorgelegen hätte. Damals hätte es sich aber nicht so sehr darum gehandelt, Geld für die Staatskasse zu schaffen, sondern darum, das Hebungswesen von Plackereien zu befreien, welche der Mühe nicht werth wären, ferner die Beseitigung der Geschlossenheit der Stellen vorzubereiten, die nicht möglich wäre, so lange unvertheilbare Lasten auf den Grundstücken ruhten. Einem vielfach geäußerten Wunsch des Landtages hätte entsprochen werden sollen, indem die Repartition der unvertheilbaren Lasten auf einzelne Bestandtheile ermöglicht würde. Oft würde auch dem öffentlichen Interesse entsprochen durch Umliegung der Renten auf specielle Stücke in einer erträglichen Größe von 15 gr. bis zu 1 Thlr. Der Druck würde ermäßigt durch die zweijährige Zahlungsfrist. Die Härten in der Ausführung, welche nach dem bisherigen Entwurf noch

zu befürchten wären, würden nach dem jetzigen Antrage dadurch gemildert, daß für die Staatsregierung ein größerer Spielraum gegeben würde. Es möchte sein, daß bei der jetzigen Maximalgrenze noch manche kleine Leute schwer getroffen werden könnten. Ein Beamter aber, welcher sich speciell für diesen Gegenstand, besonders aber auch für den Schutz der kleinen Leute lebhaft interessirte, hätte ihm die Mittheilung gemacht, daß in einer Gemeinde von allen Ordinärgesällen, denen ein Ablösungskapital von bis zu 100 Thlr. entspräche, ungefähr ein Viertel nicht ohne Schwierigkeiten abzulösen sein würde. Die Ablösung der übrigen drei Viertel läge auch im Interesse der Pflchtigen selbst. Es handelte sich aber nicht darum, drei Viertel dieser Gefälle zu beseitigen; die Ablösung eines Viertels würde für die jetzige Finanzperiode ausreichen. Wenn man in einem künftigen Finanzgesetz wieder solche Ablösungsgelder im Einnahmehoranschlag in Aussicht nehmen wollte, so würde man dann übersehen können, ob bei der jetzigen Maximalgrenze ein Druck entstände. Es würde dann noch an der Zeit sein, durch eine Aenderung des Gesetzes zweckmäßige Abhülfe zu schaffen. Die finanziellen Rücksichten, die bei dem vorliegenden Gesetz in Frage kämen, hätte der Ausschuf in seinem Bericht außer Acht gelassen. Erst bei der Berathung des Finanzgesetzes müßte es sich finden, ob laufende Ausgaben mit den Ablösungsgeldern bestritten werden sollten, was eine nicht zu rechtfertigende Finanzmaßregel sein würde, oder ob definitive Kapitalanlagen damit gedeckt werden sollten, wodurch das Interesse des Landes nicht geschmälert würde. Auf dem letzterwähnten Wege würde einem vom Landtage geäußerten Wunsch entsprochen werden, indem man solche Ausgaben, die für die Zukunft, nicht für die Gegenwart gemacht würden, die späteren Generationen, denen sie zu Gute kämen, bestreiten ließe.

Der Ausschufantrag wurde angenommen.

VIII. Bericht des Gesetzgebungsausschusses, über das Schreiben Großherzoglichen Staatsministeriums vom 21. Februar 1870, betr. den Art. 6 des Gesetzentwurfs, betr. die Kompetenzkonflikte zwischen den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden.

Berichterstatter **Abg. Schomann:** Sowohl bei der ersten, als bei der zweiten Lesung des Gesetzentwurfs, betr. die Kompetenzkonflikte zwischen Verwaltungs- und Gerichtsbehörden, hätte der Landtag den Beschluß gefaßt, daß ein Mitglied, welches vermöge seines Amtes bei einer früheren, den Gegenstand des Kompetenzkonfliktes betreffenden Verhandlung mitgewirkt hätte, nicht zum Berichterstatter bestellt werden dürfte. Die Staatsregierung hätte jetzt beantragt, dieses Verbot auf den Fall zu beschränken, daß noch ein anderes Mitglied vorhanden wäre, welches bei jener Verhandlung nicht mitgewirkt hätte. Der Ausschuf wäre früher davon ausgegangen, daß der entgegengesetzte Fall überhaupt nicht vorkommen könnte,



Da die Staatsregierung aber anderer Ansicht wäre, wollte der Ausschuß auch keinen Nothstand herbeiführen, da doch irgend ein Mitglied zum Berichterstatter ernannt werden müßte. Er hätte daher für passend gehalten, den Vorschlag zu acceptiren und nunmehr den Antrag gestellt:

Der Landtag wolle dem Art. 6 in folgender Fassung zustimmen:

„Ein Mitglied, welches vermöge seines Amtes bei einer früheren, den Gegenstand des Kompetenzconflicts betreffenden Verhandlung mitgewirkt hat, kann nicht zum Berichterstatter bestellt werden, so lange noch ein gerichtliches bezw. administratives Mitglied vorhanden ist, welches bei jener Verhandlung nicht mitgewirkt hat.“

Der Antrag wurde angenommen.

IX. Fernerer Bericht des Finanzausschusses über einige ausgelegte Positionen des Voranschlags der Einnahmen des Herzogthums Oldenburg für 1870/72 zc.

Der Ausschuß stellte den Antrag Nr. 1:

der Landtag wolle Großherzogliche Staatsregierung ersuchen, darauf Bedacht zu nehmen, daß baldmöglichst in den Wagen III. Klasse auch Damencoupsés und Coupsés für Nichtraucher eingerichtet werden.

Reg.-Kommissär **Römer**: Er hätte Namens der Staatsregierung zu erklären, daß die vom Ausschuß beantragte im Interesse des Publikums allerdings wünschenswerthe Einrichtung insofern nicht ganz unbedenklich sei, als die Einführung so vieler Klassen von Coupsés mehr Wagenmaterial erfordere, als die bisherige Frequenz nothwendig machte. Es würde dies Ausgaben veranlassen, welche für die nächste Zeit die Staatsregierung nöthigen würden, von den gewünschten Einrichtungen abzusehen, um so mehr, weil, wenn dieselben auf der einen Strecke eingeführt wären, sich sofort auch für Einführung auf den übrigen Strecken Wünsche geltend machen würden, deren Erfüllung nicht wohl verweigert werden könnte.

Der Ausschuß spräche ferner den Wunsch aus, daß die Bahntelegraphen auch dem Publikum zur Mitbenutzung überlassen werden möchten. Das Telegraphenwesen wäre aber Bundesache; die Staatsregierung könnte nicht einseitig in der gewünschten Weise vorgehen. Bei Gelegenheit der mit den Bundesbehörden über den Anschluß an die Bundesstelegraphen stattfindenden Verhandlungen ließe sich aber voraussichtlich eine Verständigung in dieser Richtung erreichen.

Abg. **Ahlhorn**: Der die Bahntelegraphen betreffende Passus des Berichtes wäre auf Wunsch des Abgeordneten Huchting aufgenommen worden, aus dessen Gegend auch schon Petitionen auf Einführung der gewünschten Bestimmung eingereicht worden wären. Soweit es sich um die Telegraphenverbindung des einen Oldenburgischen Ortes mit dem

anderen handelte, sähe er kein Hinderniß für ein einseitiges Vorgehen der Staatsregierung. Was denn das mit den Bundesstelegraphen zu thun hätte? Den Anschluß an die übrigen Telegraphenlinien müßte man allerdings durch Vertrag vermitteln.

Was die erste Bemerkung des Regierungskommissärs anlangte, so hielte er zwar in den Wagen III. Klasse Coupsés für Nichtraucher gerade nicht für nothwendig, wohl aber befürwortete er nach wie vor die Einrichtung von Damencoupsés. Auch die weiblichen Angehörigen der kleinen Leute müßten vor Insulten geschützt werden. Versuchsweise möchte man erst nur ein Damencoupsé III. Klasse für den Zug einrichten. Bei Ueberfüllung der übrigen Coupsés könnten die Damen natürlich keine Absonderung von den übrigen Fahrgästen beanspruchen. Wenn die II. Klasse überfüllt wäre, würden ja auch die Coupsés I. Klasse mit zu Hülfe genommen. — Bei den meisten Zügen befände sich ein Coupsé I. Klasse, welches, so weit er bemerkt hätte, lediglich von den Bahnbeamten benutzt würde. An den Coupsés I. Klasse ließe sich sparen; was hier erspart würde, sollte man der III. Klasse zu Gute kommen lassen. — Ein Ausfall für die Bahnkasse wäre von der vorgeschlagenen Einrichtung nicht zu befürchten. Man möchte nur den Betriebsinspektor anweisen, provisorisch die gewünschte Einrichtung zu treffen, es würde sich ein gutes Resultat ergeben.

Abg. **Russell**: Er glaubte nicht, daß die Galanterie, welche gegen die Damen der III. Klasse durch Einräumung eines Coupsés erwiesen werden sollte, erheblich mehr kosten würde. Man sollte erst einmal den Versuch mit Einrichtung eines Damencoupsés im Zuge machen. Auch auf anderen Bahnen beständen solche Coupsés. Selbstverständlich hätten die Damen kein Recht, wenn der Zug besetzt wäre, eine Absonderung vom übrigen Publikum zu verlangen. Wie der Abgeordnete Ahlhorn die Vorschläge des Ausschusses näher ausgeführt hätte, wären keine Bedenken gegen den Antrag vorhanden, weshalb er die Annahme desselben empfehle.

Abg. **Ahlhorn**: Er für seine Person möchte den Ausschußmitgliedern wohl anheim geben, den von Coupsés für Nichtraucher handelnden Passus des Antrages fallen zu lassen und denselben auf Damencoupsés zu beschränken. Auf diese Weise hätte der Antrag die vollste Berechtigung. Nicht allein die Damen, welche für die II. Klasse zahlen könnten, auch die Frauen und Töchter der Arbeiter müßten geschützt werden.

Der Ausschußantrag Nr. 1 wurde mit der vom Abgeordneten Ahlhorn vorgeschlagenen Abänderung angenommen.

Unter Nr. 2 beantragte der Ausschuß:

der Landtag wolle nach Maßgabe des vorgelegten Voranschlags dessen Einnahmen und Ausgaben genehmigen, ferner seine Genehmigung erteilen, daß eine Ueberrechnungsbefugniß, wie solche bisher für die Voranschläge der Provinzial-Landeskasse und der



früheren Postkasse bestanden, der Staatsregierung gestattet werde und schließlich sich damit einverstanden erklären, daß für 1870 — 114,000 Thlr., für 1871 128,000 Thlr. und für 1872 — 144,000 Thlr. als Betriebs-Ueberschuß der Eisenbahnen in den Voranschlag aufgenommen werden.

Die Abstimmung über den Antrag wurde ausgesetzt.

Der Ausschußantrag Nr. 3 lautete:

der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß an Einkommensteuer für 1870 — 286,500 Thlr., pro 1871 — 288,000 Thlr. und für 1872 — 289,500 Thlr. in den Voranschlag aufgenommen werden.

Reg.-Commissär **Heumann**: Mit Bezug auf die in der Motivirung des Ausschußantrages ausgesprochene Voraussetzung hätte er nur zu erklären, daß dieselbe schon durch das Gesetz, betreffend die Einführung einer Einkommensteuer für das Herzogthum Oldenburg, ihre Erledigung gefunden hätte.

Der Art. 27 spräche aus:

„Für jede Finanzperiode wird durch das Finanzgesetz bestimmt, ob und in welchem Betrage diese Steuer zu erheben ist.“

Die Abstimmung über den Antrag Nr. 4 wurde ausgesetzt.

Der Inhalt desselben war folgender:

der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß als Einnahme von der Oldenburgischen Landesbank für 1870 — 7000 Thlr., für 1871 wie schon beschlossen 18,000 Thlr. und für 1872 gleichfalls wie schon genehmigt 19,000 Thlr. in den Voranschlag aufgenommen werden.

Die Anträge Nr. 2, 3 und 4 wurden hierauf angenommen.

X. Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betr. die Incorporirung der vormalig Holsteinischen Gebietstheile in das Fürstenthum Lübeck.

Folgender Antrag der Staatsregierung lag vor:

der Landtag wolle beschließen, den Artikeln 13 und 14 (in fortlaufender Ziffernfolge) des Gesetzentwurfs folgenden neuen Artikel einzuschließen:

Art.

§. 1. Das Gesetz vom 21. Juli 1868, betreffend die Enteignungen zu Eisenbahnen, tritt unter folgenden Bestimmungen mit der Vereinigung der abgetretenen Gebietstheile mit dem Fürstenthum Lübeck für dieselben in Geltung.

§. 2. Aus den abgetretenen Gebietstheilen treten den nach Art. 13 des Gesetzes vom 21. Juli 1868 aus dem Fürstenthum für die Wahlperiode 1870/6 gewählten Sachverständigen 9 Sachverständige und 3 Ersatz-Sachverständige hinzu.

§. 3. Die Sachverständigen und Ersatz-Sachverständigen aus den abgetretenen Gebietstheilen werden von den zu einem Wahlcollegium vereinten Gemeinderäthen, unter Vorsitz eines Committirten der Regierung, gewählt.

Reg.-Commissär **Jansen**: Er wollte ein paar Worte zur Motivirung des Antrages sprechen. Durch den Art. 12 §. 2 des Incorporirungs Gesetzes würde der Staatsregierung die Ermächtigung erteilt: Gesetze und Verordnungen von gesetzlicher Bedeutung, welche im Fürstenthum Lübeck gegenwärtig Geltung hätten, im Verordnungswege in den abgetretenen Gebietstheilen einzuführen. Diese Procebur erschiene aber in Betreff des Gesetzes vom 21. Juli 1868, betreffend die Enteignungen zu Eisenbahnen, nicht anwendbar, weil die Einführung desselben in den neuen Landestheilen auf die Gesetzgebung des Fürstenthums Lübeck zurückgriffe. Den Sachverständigen für die Schätzung aus dem Fürstenthum Lübeck müßte eine entsprechende Anzahl Sachverständiger aus dem neuen Gebiet hinzutreten. Es müßte zulässig erscheinen, daß die Wahl in dem neuen Gebiet auf einen Angehörigen der alten Gebietstheile fiel und umgekehrt, weil dieses Sachverständigenkollegium eine Gesamtheit bilden sollte. Dadurch würden die Bestimmungen des Enteignungsgesetzes für das Fürstenthum Lübeck afficirt. Es wäre also ein Zusatz zu dem Art. 12 §. 2 nothwendig geworden, welcher das Enteignungsgesetz mit den nothwendigen Modifikationen ausdrücklich in den neuen Gebietstheilen einführt.

Der Antrag der Staatsregierung wurde angenommen, ebenso der Gesetzentwurf in der Gestalt, welche er in der ersten Lesung erhalten hatte, mit dem heute angenommenen Zusatz.

Eingegangen im Laufe der Sitzung:

der Jahresbericht der Direktion der Oldenburgischen Landesbank.

Die nächste Sitzung wurde angesetzt auf den 10. März, Morgens 11 Uhr.

Tagesordnung:

- 1) Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betr. das Beitragsverhältniß der drei Provinzen zu den Centrallasten des Großherzogthums.
- 2) Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über das Schreiben der Großherzoglichen Staatsregierung vom 31. Dezember v. J., betr. die Anstellung von Post- und Telegraphen-Beamten im Fürstenthum Lübeck.
- 3) Desgl. des Petitionsausschusses, betr. die Petition der Gemeinderäthe der drei Gemeinden Huntlosen, Großenkneten und Wardenburg wegen Ertheilung der Concession zur Errichtung einer Apotheke zu Huntlosen.
- 4) Desgl., betr. die Petition des Vorstandes des landwirthschaftlichen Vereins zu Hatten-Döblingen wegen Concession zur Begründung einer Apotheke in Hatten.

- 5) Desgl., betr. die Beschwerde und Bitte für den Vollmeier H. H. Wilgen und Genossen zu Kleinenkneten, betr. Beförderung der Gemeindefheilung.
- 6) Desgl., betr. die Petition der Eingefessenen der Bauerschaften Nutteln, Stapelfeld zc. wegen Verpachtung der Jagd im f. g. Nutteler Fahrenkamp.

- 7) Desgl. über die Petition des Thorade und Genossen, betr. Revision des Wahlgesetzes vom 21. Juli 1868.

Schluß der heutigen Sitzung 1 Uhr Nachmittags.

Der Berichterstatter

Moien.

